

Leitlinien gegen Diskriminierung, Benachteiligung, sexuelle Belästigung, sexualisierte Gewalt und Stalking sowie Maßnahmen bei Verstößen an der Hochschule Landshut

Präambel

Bereits in unserem Leitbild bekennen wir uns dazu, Diversität zu leben. Auf der Grundlage demokratischer Werte und dem grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie vor dem Hintergrund zunehmender Heterogenität der Gesellschaft leitet sich für uns die Verantwortung für einen sozial gerechten und diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung in einem wertschätzenden Arbeitsumfeld ab.

Unser sensibilisierender und selbstreflexiver Umgang mit Diversität und Geschlechtergerechtigkeit zielt auf die Gestaltung eines respektvollen Umgangs im Denken und Handeln. Wir achten dabei darauf, dass sich alle Hochschulangehörigen ihren persönlichen Ressourcen und Fähigkeiten entsprechend einbringen und persönlich weiterentwickeln können. Wir sehen Vielfalt als eine unverzichtbare Voraussetzung, unsere Qualität in Lehre, Forschung und Transfer fortlaufend zu verbessern.

Dieser Leitfaden dient dem Schutz, der Sensibilisierung sowie der Aufklärung aller Hochschulangehörigen bei Grenzverletzungen und Machtmissbrauch und gibt Handlungssicherheit durch einen für alle Hochschulangehörigen verbindlichen Rahmen. Wir bringen damit ebenfalls zum Ausdruck, dass an der Hochschule Landshut Einschüchterung, Diskriminierung, sexuelle Belästigung, sexualisierte Gewalt und Stalking keinen Platz haben.

Diese Leitlinien schützen alle Mitglieder der Hochschule Landshut. Sie umfasst Handlungen von Hochschulmitgliedern und Dritten auf dem Hochschulgelände oder außerhalb dessen, wenn mindestens eine beteiligte Person Hochschulmitglied und in Ausübung ihrer Tätigkeit oder im Rahmen ihres Studiums beteiligt ist.

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der Hochschule Landshut nach Art. 19 BayHIG, d.h. für alle Studierenden, Stipendiaten, Gaststudierenden, für das gesamte wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal, einschließlich Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, sowie für Gäste und andere Dritte, die sich an der Hochschule Landshut aufhalten.

Die Hochschule Landshut unterbreitet ihren Mitgliedern Angebote zur Aneignung von Selbstschutz- bzw. Abwehrstrategien.

Begriffsbestimmung

Mittelbare und unmittelbare Benachteiligung

Eine **unmittelbare Benachteiligung** liegt vor, wenn eine Person insbesondere aus Gründen der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, des Aussehens, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine **mittelbare Benachteiligung** liegt vor,

wenn Personen oder Personengruppen durch dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren gegenüber anderen Personen oder Personengruppen in besonderer Weise benachteiligt werden können.

Stalking

Stalking (jur. Nachstellung) ist eine gegen den Willen der Opfer kontinuierliche, beharrliche und unbefugte Nachstellstellung (durch das Aufsuchen persönlicher Nähe, Herstellung von Kontakt mit Telekommunikationsmitteln oder auch anderen Kommunikationsmitteln, missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten zum Zwecke der Waren- oder Dienstleistungsbestellung, Drohen der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit oder der Vornahme einer vergleichbaren Handlung).

Beispiele hierfür sind:

- Unerwünschte Anrufe
- Hinterlassen belästigender Mitteilungen über Internet, Messenger Dienste, Mobiltelefon, Anrufbeantworter oder vergleichbarer Medien
- Überwachen oder Beobachten einer Person
- Unerwünschte Aufnahmen von Bildmaterial

Diskriminierung

Diskriminierung ist jede Form von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Geringschätzung, Herabsetzung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Gruppen, aufgrund von tatsächlichen oder zugeschriebenen gruppenspezifischen Merkmalen.

Sexuelle Belästigung - § 3 Abs. 4 AGG

Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Sexuelle Gewalt – auch ihre bloße Androhung – ist jede Form der körperlichen Beeinträchtigung einer anderen Person in sexueller Hinsicht. Kennzeichen ist der Zwang, die fehlende Zustimmung oder das ausdrücklich erklärte oder erkennbare „Nein“ eines oder einer Beteiligten.

Der Gesamtbereich sexueller Belästigung und sexueller Gewalt soll durch die folgenden exemplarisch aufgeführten Verhaltens- und Handlungsweisen charakterisiert werden:

Bewusste Bemerkungen sexuellen Inhalts, insbesondere

- sexualisierte Wortwahl, Gesten, Verhaltensweisen
- sexualisierte Bemerkungen über Personen, deren Körper, deren Bekleidung und/oder deren Erscheinungsbild
- Kommentare über das Intimleben einer Person

Unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von Fotografien und/oder Zeichnungen mit sexuellem Inhalt, insbesondere

- pornographische und sexuell herabwürdigende Schmierereien in öffentlichen Räumen
- die verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornographischer, sexuell herabwürdigender Darstellungen,
- das Kopieren, Anwenden und Nutzen pornographischer, sexuell herabwürdigender Computerprogramme und Internetseiten auf EDV-Anlagen in Diensträumen oder auf dem Hochschulgelände.

Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen, insbesondere

- sexuell bestimmte körperliche Berührungen
- Aufforderungen zu sexualisiertem oder sexuellem Verhalten
- Verfolgung, Nachstellung und Nötigung mit (auch indirektem) sexuellem Hintergrund
- körperliche Übergriffe und Vergewaltigung

Auch jeder unangebrachte Körperkontakt kann eine unerwünschte sexuelle Handlung sein.

Bei der Straftat der sexuellen Belästigung (§ 184 i StGB) handelt es sich um ein relatives Antragsdelikt, d.h., dass dieses in der Regel nur auf Antrag verfolgt wird. Die Straftat des sexuellen Übergriffs nach § 177 StGB wird hingegen von Amts wegen verfolgt (Offizialdelikt).

Leitlinien für Betroffene

Bringen Sie unmissverständlich zum Ausdruck, dass die vorgenommenen Handlungen oder Äußerungen der belästigenden Person unerwünscht sind und nicht geduldet werden.

Dokumentieren Sie den Vorfall möglichst detailliert (Zeitpunkt, Ort, beteiligte Personen, mögliche Zeugen, Schilderung des Hergangs, Beweise sicherstellen (Nachrichten aufbewahren)).

Suchen Sie ein Gespräch mit einer Vertrauensperson/ Ansprechperson der Hochschule Landshut

Die Hochschule Landshut ermutigt alle, die sich von Benachteiligung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, sexueller Gewalt oder Stalking betroffen fühlen, den offiziellen Erstanlaufstellen der Hochschule Landshut davon zu berichten, sich dort beraten zu lassen und dagegen mit einer Beschwerde vorzugehen. Die Erstanlaufstellen der Hochschule Landshut sind:

- die **Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt**
- die/der **Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule**
- die/der **Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultäten** für Studierende, ProfessorInnen sowie für Beschäftigte im wissenschaftlichen Dienst
- die/der **Gleichstellungsbeauftragte** für Beschäftigte in Verwaltung und Technik
- die **Studienberatung** für Studierende

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind auf der Homepage der Hochschule Landshut hinterlegt.

Darüber hinaus stehen Betroffenen auch externe Institutionen beratend und unterstützend zur Verfügung, wie beispielsweise:

- LIS – **Landshuter Interventionsstelle**: Tel: 0871 4301148
- Die **Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer**
Ansprechperson in Landshut: Frau Bauer Tel: 0871 92 52-283
- **Weisser Ring Landshut**: Herr Heidersberger, Tel: 0151 55164835
- **Antidiskriminierungsstelle des Bundes**: Tel: 0800 546 546 5 (Mo – Do: 9:00 – 15:00 Uhr)

Unsere Prinzipien bei Gesprächen

Das vertrauliche Beratungsgespräch, das auch anonym durchgeführt werden kann, dient einzig den Anliegen und den Interessen der betroffenen Person, ohne deren Zustimmung keine Maßnahmen ergriffen werden. Die Betroffenen können eine eigene Vertrauensperson zu den Gesprächen mitbringen. Der Übergriff wird wertschätzend betrachtet und weitere Schritte besprochen.

Betroffene haben das uneingeschränkte Recht sich zu beschweren und Hilfe zu erhalten.

Betroffenen werden durch die Wahrnehmung ihres Beschwerderechts keine persönlichen, studienbezogenen oder beruflichen Nachteile entstehen. Dies gilt nicht für den Fall einer wider besseren Wissens erhobenen Beschwerde.

Mitarbeitende mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre und Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung tragen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht Verantwortung dafür, dass Benachteiligung, Diskriminierung, sexuelle Belästigung, sexuelle Gewalt und Stalking nicht ignoriert oder toleriert werden.

Was unternehmen wir nach einer Beschwerde?

Vorab: Maßnahmen können nicht auf eine anonyme Beschwerde gestützt werden.

Im Falle einer Beschwerde erfolgt eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, um ein Erstgespräch zu vereinbaren. Das Einreichen einer Beschwerde wirkt sich nicht verlängernd auf die Anspruchsfrist des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG § 21) aus.

Im Erstgespräch erfolgt die Erfassung des Sachverhaltes und die Erläuterung der Rechte (u.a. Klage gemäß § 15 Abs. 2 AGG), Pflichten sowie der Hinweis auf externe Beratungsstellen. Der betroffenen Person wird das weitere Verfahren erläutert. Es erfolgt auch eine Überprüfung, ob zum Schutz der betroffenen Person vorläufige Maßnahmen erforderlich sind.

Der beschuldigten Person wird im Anschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen kurzen Frist von in der Regel sieben Werktagen gegeben. Soweit notwendig wird der Sachverhalt von der Beschwerdestelle eigenständig ermittelt. Es gilt die Unschuldsvermutung zugunsten der beschuldigten Person.

Soweit sich der Vorwurf nicht bestätigt, wird dafür Sorge getragen, dass der zu Unrecht belasteten Person keine Nachteile entstehen. Auf Grundlage der Stellungnahme und weiteren Sachverhaltsaufklärung wird mit der beschuldigten Person ein Gespräch geführt. Nach einer Bewertung des Sachverhaltes werden mögliche Maßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen werden der disziplinarisch vorgesetzten Person, bei Studierenden der Hochschulleitung, zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Das Beschwerdeverfahren soll beschleunigt durchgeführt werden und in der Regel drei Wochen nicht überschreiten.

Welche Maßnahmen und Sanktionen können folgen?

Folgende Maßnahmen sind in Abhängigkeit des Einzelfalles möglich:

1. Ermahnung zur Verhaltensänderung

- Anweisungen zu Art und Weise des persönlichen Umgangs miteinander
- Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungsveranstaltungen
- Androhung arbeitsrechtlicher- oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen

2. Arbeitsrechtliche Maßnahmen

- Abmahnung
- Umsetzung
- Versetzung
- Kündigung

3. Disziplinarrechtliche Maßnahmen

- Verweis
- Geldbuße
- Gehaltskürzung
- Umsetzung
- Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt
- Abordnung
- Entfernung aus dem Dienst
- Kürzung des Ruhegehalts
- Aberkennung des Ruhegehalts

4. Maßnahmen gegenüber Studierenden

- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Hausverbot
- Exmatrikulation

4. Maßnahmen gegenüber Dritten

- Androhung der Kündigung eines bestehenden Vertragsverhältnisses
- Kündigung eines bestehenden Vertragsverhältnisses
- Hausverbot

5. Strafrechtliche Maßnahmen

- Strafanzeige

Die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens nach dieser Richtlinie schließt eine arbeits-, dienst- und/oder strafrechtliche Verfolgung nicht aus. Im Falle einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfolgung kann die Beschwerdestelle das Beschwerdeverfahren aussetzen.

Wird die Hochschule Landshut wegen einer Benachteiligung, Diskriminierung oder Gewaltanwendung in Anspruch genommen, so kann sie aufgrund der Verletzung vertraglicher bzw. dienstlicher und hochschulrechtlicher Pflichten die beschuldigten Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Ersatz in Anspruch nehmen.